GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1967 I | Berlin, den 28. August 1967 | Teil II INr.82

Tag | Inhalt | Seite

14. 8. 67 Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — ... 573

14. 8. 67 Anordnung Nr. 2 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — ... 574

15. 8. 67 Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Antiquitäten" ... 575

3. 8. 67 Anordnung Nr. 2 über die Ausgabe voi> Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und 10 MDN ... 576

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung vom 14. August 1967

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der

— Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) (nachstehend Sechste Durchführungsbestimmung genannt)

— Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschiffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365) (nachstehend Zehnte Durchführungsbestimmung genannt)

folgendes bestimmt:

I.

Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden."

II.

Änderung der Zehnten Durchführungsbestimmung

§ 2

Der § 13 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann bei weniger als 12 000 t Transportbedarf im Monat durch den zuständigen Transportausschuß im Transportplanbescheid für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ein höherer Anteil an -der monatlichen Gesamttransportmenge festgelegt werden.

(2) Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Löschstelle des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport."

§ 3

Der § 15 Abs. 3 Buchst, a der Zehnten Durchführungsbestimmung wird durch folgende Ziff. 3 ergänzt:

„3. Sonnabend bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und für Sonntag bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages".

* 11. DB vom 12. August 1966 (GBl. II Nr. 92 S. 587)